

Umqualifikation von Erwerbstätigen Dienstnehmer – freie Dienstnehmer – Selbständige

Praxisseminar Sozialversicherungsrecht 23.5.2013

Univ.- Ass. Dr. Susanne Mayer
Universität Salzburg
Schwerpunkt Recht, Wirtschaft und Arbeitswelt/
Fachbereich Arbeits-, Wirtschafts- und Europarecht
susanne.mayer@sbg.ac.at

Einführung



- Für Versicherungspflicht insb Abgrenzung
 Dienstnehmer freie Dienstnehmer Selbständige entscheidend
 - ASVG: Dienstnehmer, bestimmte freie Dienstnehmer
 - GSVG: gewerbliche und neue Selbständige
 - →sv-rechtlich Problematik der **Umqualifikation** insb im Verhältnis ASVG GSVG bzw GKK SVA
 - → Dienstnehmer + freie Dienstnehmer (echte) Selbständige

Mayer: Dienstnehmer - freie Dienstnehmer - Selbständige

Abgrenzung Übersicht (1)



- > **ASVG** (§ 4 Abs 2 und 4)
 - Dienstnehmer: Erbringung von Dienstleistungen in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegen Entgelt
 - Freier Dienstnehmer: im wesentlichen persönliche Erbringung von Dienstleistungen in persönl. Unabhängigkeit + keine wesentl. eigenen Betriebsmittel
 - Nicht: privater Dienstgeber
 - Subsidiär insb ggü Pflichtversicherung gemäß § 2 Abs 1 Z 1 bis 3 GSVG, § 2 Abs 1 BSVG, § 2 Abs 1 und 2 FSVG sowie Zugehörigkeit zu Kammer freier Berufe aufgrund selbständiger Tätigkeit

Mayer: Dienstnehmer - freie Dienstnehmer - Selbständige

3

Abgrenzung Übersicht (2)



- > GSVG (§ 2 Abs 1 Z 1 bis 4):
 - WK-Mitglieder
 - Gesellschafter einer OG + Komplementäre einer KG, sofern Gesellschaft WK-Mitglied
 - Geschäftsführende GmbH-Gesellschafter, sofern Gesellschaft WK-Mitglied und keine Pflichtversicherung als DN
 - "neue Selbständige"

Mayer: Dienstnehmer - freie Dienstnehmer - Selbständige

Abgrenzung Übersicht (3)



Vertragstyp	(idR) sozialversichert als
Dienstvertrag	Dienstnehmer iSd § 4 Abs 2 ASVG
Freier Dienstvertrag	 Gewerbl. Selbst. bei Gewerbeberechtigung freier DN iSd § 4 Abs 4 ASVG bei persönlicher Dienstleistung + keinen wesentlichen eigenen Betriebsmitteln Sonst: neuer Selbständiger
Werkvertrag	 Gewerbl. Selbst. bei Gewerbeberechtigung Sonst: neuer Selbständiger

Mayer: Dienstnehmer - freie Dienstnehmer - Selbständige

5

Abgrenzung Dienstnehmer – Selbständige (1)



- > Entscheidende Kriterien:
 - Dienstleistungen (Dauerschuldverhältnis, "Wirken")
 - Persönliche + wirtschaftlicher Abhängigkeit
 - Gesamtbetrachtung; Überwiegen maßgeblich
- ➤ Wahrer wirtschaftlicher Gehalt (§ 539a ASVG)
 - Vermutung der Richtigkeit vertragl. Vereinbarung, aber letztlich tatsächliche Verhältnisse entscheidend (VwGH 2010/08/0012)

Mayer: Dienstnehmer - freie Dienstnehmer - Selbständige

Abgrenzung Dienstnehmer – Selbständige (2)



- Dienstleistungen
 - Mehrheit gattungsmäßig umschriebener Leistungen, die laufend konkretisiert werden (VwGH 2397/79); laufende Zurverfügungstellung der Arbeitskraft (VwGH 2011/08/0391)
 - kurze Dauer schließt Dienstleistungen nicht aus (VwGH 2011/08/0115, 2010/08/0209)
 - Werkvertrag erfordert im Vertrag individualisierte + konkretisierte Leistung, in sich geschlossenes "Werk"; Interesse des Bestellers und vertragliche Verpflichtung auf Endprodukt gerichtet (VwGH 2008/08/0222)
 - Schulden eines Gewährleistungsverpflichtung zugänglichen Erfolgs (VwGH 2004/08/0101)
- → Bezeichn. d. Vertrags nicht entsch. (VwGH 2007/08/0053)

Mayer: Dienstnehmer - freie Dienstnehmer - Selbständige

7

UNIVERSITÄT SALZBURG

Abgrenzung Dienstnehmer – Selbständige (3)

- > Persönliche Abhängigkeit (1)
- → Entscheidend, ob nach Gesamtbild Bestimmungsfreiheit des Beschäftigten durch die Beschäftigung weitgehend ausgeschaltet ist (zB VwGH 2011/08/0115)
 - Bindung hinsichtlich Arbeitsort, Arbeitszeit, arbeitsbezogenem Verhalten + diesbezügliche Weisungs- und Kontrollbefugnisse (VwGH 2011/08/0115)
 - Auch "stille Autorität" (VwGH 92/08/0125)

Mayer: Dienstnehmer - freie Dienstnehmer - Selbständige

Abgrenzung Dienstnehmer – Selbständige (4)

- UNIVERSITÄT
 SALZBURG
 SCHWERPUNKT
 BEEST WIRTSCHAFT ARBEITSWELF
- Persönliche Abhängigkeit (2)
 - Ausschaltung der Bestimmungsfreiheit selbst dann, wenn Beginn und Dauer der täglichen Arbeitszeit weithin selbst bestimmbar, sofern Arbeitserbringung im Kern an Bedürfnissen des DG orientiert (VwGH 2010/08/0012)
 - zB Heurigenmusiker mit an Besuchern orientierten, in "Bespielungsplan" festgelegten Arbeitszeiten (VwGH 2007/08/ 0053); Aerobic-Trainerin deren Arbeitszeiten sich nach Auslastung und Zeit der Fitness-Kurse richten, im Voraus gemeinsam eingeteilt und kontrolliert werden (VwGH 2004/08/0101)
 - anders: Musiker in Hotel, der über Inhalt und Dauer der Darbietung selbst entscheiden kann (VwGH 92/08/0153; ähnlich: VwGH 92/08/0125 – Disc-Jockey)

Mayer: Dienstnehmer - freie Dienstnehmer - Selbständige

9

UNIVERSITÄT SALZBURG

Abgrenzung Dienstnehmer – Selbständige (5)

- > Persönliche Abhängigkeit (3)
 - Persönliche Arbeitspflicht
 - Insb nicht bei tatsächlicher genereller Vetretungsbefugnis (VwGH 2010/08/0025) oder sanktionslosem Ablehnungsrecht (VwGH 2004/08/0101)
 - Vertretungsmögl. durch Kollegen (VwGH 2010/08/0196); auf bestimmte Arbeiten/Ereignisse (zB Krankheit, Urlaub) beschr. Vertretungsbefugnis reicht nicht (VwGH 2007/08/0053)
 - Eingliederung in fremde betriebliche Organisation
 - Fehlen maßgeblicher betrieblicher Struktur steht DG-Eigenschaft nicht entgegen (VwGH 2011/08/0115)

Mayer: Dienstnehmer - freie Dienstnehmer - Selbständige

Abgrenzung Dienstnehmer – Selbständige (6)

- Wirtschaftliche Abhängigkeit
 - Fehlen im eigenen Namen auszuübender
 Verfügungsmacht über für den Betrieb wesentliche organisatorische Einrichtungen und Betriebsmittel
 - Indiz: Tätigkeit für einen/wenige Auftraggeber (vgl auch VwGH 2011/08/0199); aber selbst hauptberufliche andere Tätigkeit schließt DN-Eigenschaft nicht aus (VwGH 2005/08/0177)
 - → Nicht: Lohnabhängigkeit
 - →bei entgeltlichen Arbeitsverhältnissen zwangsläufige Folge persönl. Abhängigkeit (VwGH 2009/08/0126)

Mayer: Dienstnehmer - freie Dienstnehmer - Selbständige

11

|UNIVERSITÄT

UNIVERSITÄT SALZBURG

Abgrenzung Dienstnehmer – Selbständige (7)

- ➤ Antreffen unter Umständen, die nach **Lebenserfahrung** auf **Dienstverhältnis** hindeuten, berechtigt zu Annahme von Dienstverhältnis, sofern nicht atypische Umstände dargelegt (insb einfache manuelle Tätigkeiten, Hilfsarbeiten zB VwGH 2011/08/0365)
- Bestehende Gewerbeberechtigung steht (echtem) Dienstverhältnis nicht entgegen (VwGH 2011/08/0365)

 $Mayer:\ Dienstnehmer\ -\ freie\ Dienstnehmer\ -\ Selbständige$

Abgrenzung freie Dienstnehmer – Selbständige (1)

- > Entscheidende Kriterien:
 - Dienstleistungen (Dauerschuldverhältnis, "Wirken") in persönlicher Unabhängigkeit
 - im wesentlichen persönlich
 - keine wesentlichen eigenen Betriebsmittel
 - nicht privater Dienstgeber
 - Keine Gewerbeberechtigung /Kammermitgliedschaft
 - **→**Subsidiarität

Mayer: Dienstnehmer - freie Dienstnehmer - Selbständige

13

UNIVERSITÄT

UNIVERSITÄT

Abgrenzung Schwerpul Richt WIRTSCHAFT ABBE freie Dienstnehmer – Selbständige (2)

- Wesentliche Betriebsmittel (1)
 - Für Ausübung der Tätigkeit erforderliche eigene unternehmerische Struktur
 - im Wesentlichen keine Angewiesenheit auf zur Verfügung gestellte Betriebsmittel
 - idR nicht bei T\u00e4tigwerden innerhalb und unter Verwendung der betrieblichen Struktur des Auftraggebers (VwGH 2007/08/0223)
 - →nicht (nur) im Hinblick auf Betriebsgegenstand zu prüfen!
 - nicht wesentlich zB Gummibänder, Bälle, Tonträger, Büroausstattung einer Aerobic-Trainerin (VwGH 2004/08/0101); Tonträger eines DJs (VwGH 2010/08/0259); Gleitschirm eines Fluglehrers (VwGH 2006/08/0317)

Mayer: Dienstnehmer - freie Dienstnehmer - Selbständige

Abgrenzung freie Dienstnehmer – Selbständige (3)

- Wesentliche Betriebsmittel (2)
 - für unternehmerische Tätigkeit spricht insb Tätigkeit für mehrere Auftraggeber, Anschaffung spezifischer Betriebsmittel losgelöst von konkretem Auftrag, Werbung, sonstige betriebliche Infrastruktur, selbständige Speseneinrechnung
 - im Zweifel: keine Dienstnehmerähnlichkeit, wenn wesentliche, nicht nur geringwertige Sachmittel der Art nach vorwiegend für betriebliche Tätigkeit bestimmt oder betriebliche Widmung durch Aufnahme in Betriebsvermögen (VwGH 2007/08/0223 – Fahrrad, PKW eines Botenfahrers)
 - → (auch) von **Dispositionen des freien DN** abhängig

Mayer: Dienstnehmer - freie Dienstnehmer - Selbständige

15

UNIVERSITÄT

Konsequenzen



Umqualifikation zu freien DN nach ASVG

- bescheidmäßige Feststellung gem § 410 Abs 1 Z 8 ASVG bei bisher bestehender Pflichtversicherung gem § 2 Abs 1 Z 4 GSVG
- ➤ Auf Antrag Bescheid über Vorliegen der Voraussetzungen gem § 2 Abs 1 Z 4 GSVG (§ 194a GSVG)
 - Beantragung der Verfahrenseinleitung bei zust. ASVG-KVTr;
 - eigene E über Vorfrage nur bei Säumigkeit des KVTr (Frist: 1 Mon.);
 Bindung GKK (nur) bis zu eigener Bescheiderlassung
- Beginn der Pflichtversicherung (erst) mit Tag der Bescheiderlassung gem § 410 ASVG (§ 10 Abs 1a ASVG)
 - Nur bei bereits faktisch oder bescheidmäßig bestehender Pflichtversicherung gem § 2 Abs 1 Z 4 GSVG (VwGH 2012/08/0303)

Mayer: Dienstnehmer - freie Dienstnehmer - Selbständige

Konsequenzen Umqualifikation zu "echtem" DN (1)

- ➤ Analoge Anwendung von § 10 Abs 1a ASVG?
 - von Rsp (wohl) verneint (vgl VwGH 97/08/0171 grds Bejahung der Rückforderbarkeit)
 - Regelung des § 10 Abs 1a iVm Abs 1 ASVG spricht mE gegen Analogie
- → rückwirkende Umqualifikation
 - Nachzahlung der ASVG-Beiträge durch DG innerhalb Verjährungsfrist (wohl idR 5 Jahre, vgl § 68 ASVG)

Mayer: Dienstnehmer - freie Dienstnehmer - Selbständige

17

|UNIVERSITÄT

UNIVERSITÄT SALZBURG

Konsequenzen Umqualifikation zu "echtem" DN (2)

- ➤ **DG** schuldet auch **DN-Anteil** (§ 58 Abs 2 ASVG)
 - Abzugsrecht?
 - Bei Verschulden muss Abzugsrecht spätestens bei auf Fälligkeit des Beitrags nächstfolgenden Entgeltzahlung ausgeübt werden (§ 60 ASVG); Verschulden durch Rsp grds bejaht (vgl 8 Ob A 63/01z)
 - Abzug (nur) bezüglich der auf (arbeitsrechtlich) erforderliche Entgeltnachzahlung entfallenden Beiträge möglich (stRsp seit 9 Ob A 222/93)
 - (wohl) grds auch kein Regressanspruch gegen DN

Mayer: Dienstnehmer - freie Dienstnehmer - Selbständige

Konsequenzen Umqualifikation zu "echtem" DN (3)

- ➤ Rückforderung der GSVG-Beiträge durch Versicherten binnen fünf Jahren, sofern keine Leistungen erbracht (VwGH 97/08/0171)
- Nach hA keine Rückforderung bei wissentlich falscher Anmeldung (§ 1432 ABGB analog)
- ➤ **Keine** Rückforderung bei **Leistungserbringung** durch nunmehr unzuständigen Träger (SVA)
 - Überweisung an zuständigen Träger abzüglich Aufwendungen, sofern Ersatzanspruch (vgl § 41 Abs 3 GSVG)
 - Anrechnung auf ASVG-(DN)-Beiträge

Mayer: Dienstnehmer - freie Dienstnehmer - Selbständig

19

UNIVERSITÄT



Umqualifikation von Erwerbstätigen Dienstnehmer – freie Dienstnehmer – Selbständige

Danke für Ihr Interesse!